



Sitzung vom

24. Januar 2023

Mitgeteilt den

25. Januar 2023

Protokoll Nr.

41/2023

Gannitobel GmbH

Bau- und Realisierungsfristverlängerung «Kleinwasserkraftwerk Gannitobel»

I. Ausgangslage

1. Die Gemeindeversammlung Vals genehmigte am 23. Juni 2017 die Wasserrechtsverleihung an die Wasserkraftwerk Gannitobel GmbH (GT) zur Nutzung der Wasserkraft des Gannibachs (Neubau Kleinwasserkraftwerk). Darin räumte sie der Konzessionärin das Recht ein, die Wasserkraft des Gannibachs (Ausbauwassermenge von maximal 0,25 m³/s) ab Kote ca. 1536 m ü. M. bis auf Kote ca. 1270 m ü. M. für die Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage zu nutzen.
2. Die Wasserrechtsverleihung wurde von der Regierung mit Beschluss vom 22. September 2020 (Prot. Nr. 801/2020) genehmigt. Nach Ablauf der öffentlichen Auflage erwuchs der Beschluss am 28. Oktober 2020 in Rechtskraft. Die Konzessionärin wird in Ziff. 3 Abs. 1 der Wasserrechtsverleihung verpflichtet, innert zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheids mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens zwei weiteren Jahren zu beenden. Gemäss Ziff. 3 Abs. 2 der Wasserrechtsverleihung sind die Fristen wegen Verzögerungen, welche von der Konzessionärin nicht zu vertreten sind, verlängerbar.
3. Gemäss Ziff. 1 lit. b der Wasserrechtsverleihung kann während der Zeit vom 15. Oktober bis 30. März das Wasser des Gannibachs auch für Beschneigungszwecke zwischen Leis und der Talstation Valé genutzt werden. Folglich kommt

es zu einer Doppelnutzung gewisser Anlageteile (Wasserfassung und Druckleitung). Ab der Druckleitung zweigen an 12 Stellen Leitungen für das Beschneigungssystem ab, welche 14 Zapfstellen für die Lanzen und Propellermaschinen speisen. In der BAB-Bewilligung Nr. 2020-0500 vom 24. September 2020 ist der Bau der Beschneigungsanlage geregelt. Die beiden Vorhaben sind aufeinander abgestimmt.

4. Nachdem der Gemeinderat Vals bereits am 22. September 2022 (Prot. 17/22, 241/05, S. 85) die Baufrist für die Beschneigungsanlage Leis – Talstation Valé um zwei Jahre verlängert hat, stellte sich heraus, dass die Regierung zusätzlich über die Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen gemäss Ziff. 3 der Wasserrechtsverleihung zu befinden hat. Somit stellt die GT am 21. Oktober 2022 ein entsprechendes Gesuch an die Gemeinde, welchem der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 280 vom 24. Oktober 2022 entsprach.
5. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 ersucht der Gemeinderat Vals die Regierung um Genehmigung der Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen für das Kleinwasserkraftwerk Gannitobel Vals.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Gesuch um Verlängerung der Bau- und Realisierungsfrist für den Neubau des Kleinwasserkraftwerks Gannitobel wurde vom 1. November 2022 bis am 1. Dezember 2022 in der Gemeinde Vals sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise während 30 Tage publiziert.
2. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Inhaber der Gewässerhoheit und damit wasserrechtliche Verleihungsbehörden sind im Kanton Graubünden die Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).

1.2 Die Änderung einer Konzession verlangt zunächst die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Konzedentin (Art. 10 Abs. 1 BWRG). Diese Kompetenz obliegt der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung. Für untergeordnete Konzessionsänderungen kann der Gemeindevorstand bzw. vorliegend der Gemeinderat als zuständig erklärt werden (Art. 10 Abs. 2 BWRG).

Der Gemeinderat Vals, als im vorliegenden Fall zuständige Behörde, hat am 22. Oktober 2022 das Gesuch der Gannitobel GmbH um Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen um zwei Jahre genehmigt.

1.3 Gemäss Art. 11 Abs. 1 BWRG bedürfen (auch wie im vorliegenden Fall untergeordnete) Konzessionsänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung. Die Regierung hat im Rahmen der Genehmigung eines Konzessionsnachtrags die Einhaltung der relevanten, gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und zugleich eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen vorzunehmen (Art. 11 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 BWRG).

1.4 Das Genehmigungsverfahren für Konzessionsänderungen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 52 ff. BWRG. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird dabei insbesondere verlangt, dass das Genehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen beim Kanton und den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden und die Auflage publiziert wird (Art. 53 BWRG).

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs inklusive der massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. II.1) wurden diese Auflage- und Publikationspflichten vorliegend erfüllt.

- 1.5 Die Fristverlängerung um zwei Jahre für die BAB-Bewilligung Nr. 2020-0500 vom 24. September 2020 wurde in Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) von der Gemeinde Vals am 22. September 2022 bereits erteilt.

2. Materielle Beurteilung des Gesuchs

- 2.1 In Anwendung von Ziff. 3 der geltenden Wasserrechtsverleihung vom 26. Juni 2017 wurden sinngemäss folgende Anträge der Regierung zur Prüfung eingereicht:

«1. Die von der Gemeinde Vals mit Entscheid vom 24. Oktober 2022 zugunsten der Gannitobel GmbH gewährte Fristverlängerung (Bau- und Realisierungsfristen) um zwei Jahre für den Beginn des Bauvorhabens «Neubau Kleinwasserkraftwerk Gannitobel» sei von der Regierung zu genehmigen.

2. Seitens Kanton sei auf eine Erhebung einer Gebühr zu verzichten.»

- 2.2 Mit den zur Genehmigung unterbreiteten Anträgen wird vorliegend der Umfang des bereits verliehenen Nutzungsrechts (Art. 10 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]) nicht berührt. Die zu beurteilenden Änderungen stellen alsdann mit Blick auf die vom Bundesgericht entwickelten Abgrenzungskriterien keine materielle Neukonzessionierung dar (zum Ganzen vgl. BGE 119 Ib 254 E. 5b in fine; Urteil des BGer 1A.170/2003 vom 27. August 2004 E. 4, 4.2 und 4.3; Urteil des VGer GR U 13 110 vom 26. Juni 2015 E. 4e). Aufgrund dessen ist eine erneute Gesamtinteressenabwägung für das Nutzungsrecht (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Nutzung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80], Art. 55 Abs. 1 BWRG) nicht erforderlich (Urteil des BGer 1.A.170/2003 vom 27. August 2004 E. 4.3).

2.3 Die vorliegende Prüfung hat sich entsprechend darauf zu beziehen, ob die beantragten Änderungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die der Regierung zur Genehmigung unterbreiteten Anträge (vgl. vorne Ziff. III.2.1) sind wie folgt zu beurteilen:

Zu Antrag 1: Im Rahmen der Konzessions- und Projektgenehmigung vom 22. September 2020 (Prot. Nr. 801/2020) hat sich die Regierung mit den hier interessierenden Bau- und Realisierungsfristen auseinandergesetzt und diese gemäss Wasserrechtsverleihung genehmigt. Gemäss Ziff. 3 Abs. 2 der Wasserrechtsverleihung vom 26. Juni 2017 sind die Fristen wegen Verzögerungen, welche von der Konzessionärin nicht zu vertreten sind, verlängerbar. Die Konzessionsgemeinden können diese Fristen mit Genehmigung der Regierung gemäss Art. 39 Abs. 2 BWRG angemessen verlängern. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Genehmigung dieser Fristverlängerung entgegenstehen. Sie erscheint als angemessen. Die durch den Gemeinderat Vals genehmigte Fristverlängerung endet demnach am 28. Oktober 2024. Im Sinne der in der Wasserrechtsverleihung vorgesehenen Umsetzungsfrist sind die Bauarbeiten entsprechend bis am 28. Oktober 2026 zu beenden.

Es wird ferner festgestellt, dass dieselben Fristen mit der entsprechenden Terminierung auch hinsichtlich der Beschneiungsanlage (BAB Bewilligung Nr. 2020 0500 vom 24. September 2020) gelten.

Zu Antrag 2: Gemäss Art. 31 Abs. 7 BWRG kann der Kanton für die Erstreckung von Baufristen eine Gebühr erheben. Die Gebühr darf höchstens 20 Prozent des gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses betragen. Aufgrund der bescheidenen Grösse der Anlage und der Praxis des Kantons Graubünden wird vorliegend auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichtet.

Ausserdem ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung des Gesuchs entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen (Art. 32 BWRG). Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist eine Verwaltungsgebühr von 1500 Franken angemessen.

3. Beteiligungsrecht

Im Rahmen der Genehmigung einer Konzession steht dem Kanton gemäss Art. 22 BWRG das Recht zu, sich an einem Kraftwerksunternehmen zu beteiligen. In der Vergangenheit hat sich der Kanton nur an energiewirtschaftlich bedeutenden, grösseren Kraftwerksunternehmen beteiligt. Bei Werken, welche vorwiegend der lokalen Stromversorgung dienen, hat sich der Kanton hingegen nicht beteiligt. Von einer Beteiligung des Kantons ist gemäss Praxis der Regierung im vorliegenden Fall abzusehen.

IV. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs vom 25. Oktober 2022, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM)

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung der angepassten Bau- und Realisierungsfristen

Die Verlängerung der Baufrist mit spätestem Baubeginn bis am 28. Oktober 2024 gemäss Ziff. 3 der Wasserrechtsverleihung vom 26. Juni 2017 betreffend die Nutzung des Gannibachs und gemäss Regierungsbeschluss vom 22. September 2020 (Prot. Nr. 801/2020) wird genehmigt. Die Bauarbeiten sind bis am 28. Oktober 2026 zu beenden.

Es wird festgestellt, dass dieselben Fristen mit derselben Terminierung auch hinsichtlich der Beschneiungsanlage (BAB Bewilligung Nr. 2020 0500 vom 24. September 2020) gelten.

2. Beteiligungsrecht

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Beteiligung am Kraftwerk Gannitobel.

3. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

- Verwaltungsgebühr	Fr. 1500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr. <u>136.00</u>
Total	Fr. <u>1636.00</u>

gehen zu Lasten der Gannitobel GmbH. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegenden Einzahlungsscheinen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Verwaltungsgebühr AEV)	Fr. 1500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 136.00

4. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) i.V.m. Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

6. Mitteilung an

- Gannitobel GmbH, c/o Sportbahnen Vals AG, Valé 199A, 7132 Vals (A-Post Plus)
- Gemeinderat Vals, Postfach 35, 7132 Vals (A-Post Plus)
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Staatsarchiv
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales

- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, featuring a prominent, jagged 'M' shape.

Daniel Spadin